ÖVE-E 5/1964

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Betrieb von Starkstromanlagen
Teil 1
Grundsätzliche Bestimmungen

DK 621.31.004.2

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Eschenbachgasse 9, Wien I

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1964

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-E 5/1964

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Betrieb von Starkstromanlagen
Teil 1
Grundsätzliche Bestimmungen

DK 621.31.004.2

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Eschenbachgasse 9, Wien I

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1964

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Vorliegende Bestimmungen sind gemäß Runderlaß Nr. 18 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 132.025/III-15/1964, vom 30. Juni 1964 anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 18 lautet:

V.

Die Bestimmungen aus **VDE-Gruppe 01** „Starkstromanlagen" **VDE 0105/XII. 40** „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen" sowie Abschnitt II des Runderlasses Nr. 3, Zl. 67.153/II-6a/1950, vom 1. Jänner 1951 und Abschnitt IX des Runderlasses Nr. 15, Zl. 134.492/III-15/1961, vom 1. Oktober 1961 werden außer Kraft gesetzt und durch jene neuen Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik in Wien unter dem Titel „**ÖVE-E 5/1964**, Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1, Grundsätzliche Bestimmungen" am 1. Dezember 1964 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist der ÖVE-E 5/1964 werden durch diese Vorschriften selbst geregelt. Wenn in den bisherigen Runderlässen und in anderen in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten, außer Kraft gesetzten Bestimmungen hingewiesen wird, so sind diese Hinweise vom Geltungsbeginn der ÖVE-E 5/1964 an auf die mit Runderlaß Nr. 18 in Kraft gesetzten Bestimmungen zu beziehen.

Copyright ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, Wien I, Fernruf: 57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, Wien V

Inhaltsübersicht

		Seite
§§ 1 ... 9	Allgemeines	5 ... 6
§ 1	Geltung	5
§ 2	Begriffe und Benennungen	6
§§ 10 ... 19	Besondere Bestimmungen	7 ... 31
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 11	Bedienen von Starkstromanlagen	8
§ 12	Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes	10
§ 13	Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn	12
§ 14	Unter Spannung setzen nach beendeter Arbeit	19
§ 15	Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	20
§ 16	Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen	22
§ 17	Einrichtungen und Aushänge zur Unfallsverhütung und Brandbekämpfung	26
Sachregister		32

Die gesamten Vorschriften bestehen aus

Teil 1 Grundsätzliche Bestimmungen.
In Vorbereitung sind:

Teil 2 Sonderbestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen (nach ÖVE-E 2, in der jeweils geltenden Fassung).

Teil 3 (Frei für Ergänzungen.)

Teil 4 (Frei für Ergänzungen.)

Teil 5 Sonderbestimmungen für den Betrieb ortsveränderlicher Gewinnungs- und Fördergeräte mit Zubehör sowie rückbarer Bahnanlagen über Tage, in Tagebauen und ähnlichen Betrieben [nach VDE 0168/1935[1])].

Teil 6 Sonderbestimmungen für den Betrieb von Akkumulatoren-Anlagen [nach ÖVE-C 10[2])].

Teil 7 Vorschriften für den Betrieb und die Überwachung von elektrischen Anlagen in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben.

Die Bestimmungen von Teil 1 gelten für die in Teil 2 ... 7 genannten Anlagen zusammen mit den Sonderbestimmungen in Teil 2 ... 7.

[1]) Gelten bis zur Ausarbeitung von entsprechenden ÖVE-Vorschriften.
[2]) In Vorbereitung.

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1,1) Diese Vorschriften treten am 31. Dezember 1964 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften VDE 0105/XII.40 dürfen noch bis zum 31. Dezember 1965 angewendet werden.

1,2) Diese Vorschriften gelten für den Betrieb von Starkstromanlagen[3]) im Gebiet der Republik Österreich.

Die Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen sind auch beim Errichten und Verändern von Starkstromanlagen zu beachten, soweit dabei die Anlagen oder einzelne Teile unter Spannung stehen, unter Spannung stehende Teile berührt werden können oder Spannung an den im Bau befindlichen Anlageteilen auftreten kann.

Bei Hausinstallationen und den angeschlossenen Geräten, soweit es sich lediglich um deren zweckbestimmte, verkehrsübliche Benutzung (Gebrauch) handelt, genügt die Einhaltung folgender Bestimmungen:

10,6), 11,061), 11,062), 11,071), 11,072), 11,08), 12,011), 12,012), 12,05), 12,06), 12,09) (1. Satz).

Diese Vorschriften gelten für Fernmeldeanlagen nur hinsichtlich des Netzanschlußteiles.

Für Fahrleitungen und Fahrzeuge elektrischer Bahnen, die der Aufsicht der Eisenbahnbehörde unterstehen, treten an Stelle dieser Vorschriften die von der Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigten Vorschriften.

§ 2. Begriffe und Benennungen

2,1) Für ÖVE-E 5 gelten die Begriffserklärungen von ÖVE-A 20 und ÖVE-E 1 (in den jeweils geltenden Fassungen) sowie die anderer ÖVE-Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird.

Außerdem gelten folgende Begriffserklärungen:

2,11) Betrieb
Der Betrieb von Starkstromanlagen umfaßt das Bedienen und Arbeiten.

[3]) Starkstromanlagen nach ÖVE-E 1 und VDE 0101/V.43[1]) (ÖVE-E 11 in Vorbereitung).
[1]) s. S. 3.

Copyright ÖVE